Pam-mise.

Regulativ

des

Missions-Departements

betreffend

das

Verhältniß der Missionare

zur

Missions-Diaconie.

Neu revidirt,

mit Berücksichtigung aller auf äußerliche Verhältnisse bezüglichen seit 1848 gegebenen Instructionen.

1867.

Regulativ

des

Missions-Departements

betreffend

das

Verhältniß der Missionare

zur

Missions-Diaconie.

Neu revidirt,

mit Berücksichtigung aller auf äußerliche Verhältnisse bezüglichen seit 1848 gegebenen Instructionen.

1867.

Inhalt.

Vorwort: Leitende Grundsätze.

I. Die äußeren Vorbereitungen zum Missionsdienst.

§ 1. Die Berufung.
2. Ausrüstungs-Bedürfnisse.
3. Kosten der Ausrüstung.
4. Ausstattungsfixum.
5. Ausstattung durch den Vorsteher.
6. Seereise-Bedürfnisse.
7. Hochzeitsfeier.
8. Wartegeld.
9. Berufsreisen.
10. Reise-Vorschüsse.
11. Seereisen.
12. Reisegepäck.
13. Bestimmungen für Suriname.
14. Gepäck für England und Labrador.
15. Missions-Agenten.

2. Die äußere Stellung der Missionare während der Dienstzeit.

§ 16. Gleichheit der Stellung.
17. Verschiedenheit der äußeren Stellung.
18. Die Missions-Haushaltungen.
19. Bedienung.
20. Personal Fixa.
21. Feste Gehalte.
22. Mittel zur Erhaltung der Missionen.
23. Handel und Gewerbe der Missionare.
24. Selbsterhaltung der Missionsgemeine.

§ 25. Kirchkosten.
26. Missionskosten.
27. Missions-Vorsteher.

III. Besuche der Missionare in der Heimath.

§ 28. Erlaubniß dazu.
29. Reise-Gepäck und Zollreglement.
30. Sustentation der besuchenden Missionsgeschwister.

IV. Austritt aus dem Missionsdienst und Rückkehr in die Heimath.

§ 31. Erlaubniß dazu.
32. Reise-Ausrüstung.
33. Pension.
34. Anderweitige Anstellung.

V. Die Missionskinder.

§ 35. Verpflichtung der Missionsdiaconie im Allgemeinen.
36. Der Missionskinder Abreise in die Heimath.
37. Erziehung der Missionskinder in Kleinwelke.
38. Erziehung bei den Eltern oder in anderen Anstalten.
39. Die Knaben in der Lehrzeit.
40. Die Mädchen nach der Schulzeit.

VI. Verwaltung der Privat-Angelegenheiten.

§ 41. Anlage von Capitalien.
42. Testamente.
43. Vollmachten.
44. Heimathsangelegenheit.
45. Taufscheine.

Vorwort.

Durch die Annahme des Rufes zum Missionsdienst tritt ein Bruder (oder eine Schwester) in ein Verhältniß zur Missionsdiaconie, welche nun für sein Bestehen gewisse Verpflichtungen übernimmt, wogegen der Missionar seinerseits den von Seiten des Missions-Departements zum Besten dieser Diaconie gemachten Bestimmungen pünktlich nachzukommen hat.

Diese gegenseitigen Rechte und Pflichten sind im Folgenden, mit Berücksichtigung aller früheren von Seiten des Missions-Departements gegebenen Instruktionen, zusammengefaßt unter 6 Hauptrubriken, mit fortlaufenden Paragraphen.

1. Die äußeren Vorbereitungen zum Missionsdienst.
2. Die äußere Stellung der Missionare während der Dienstzeit.
3. Besuche der Missionare in der Heimath.
4. Austritt aus dem Missionsdienst. Rückkehr in die Heimath.
5. Die Missionskinder.
6. Verwaltung der Privat-Angelegenheiten.

Für diese verschiedenen Lagen und äußeren Verhältnisse unsrer Missionare sind folgendes.

Leitende Grundsätze.

1. Je weniger die schon bestehenden Missionen kosten, desto eher kann auf die Anlegung neuer Posten gedacht werden. Jedes daheim oder auf dem Missionsfeld ersparte oder verdiente Scherflein ist daher ein Beitrag zu dem großen Werk der Heidenbekehrung.
2. Das Verhältniß der Missionare zu der Missionsdiaconie ist das des brüderlichen Vertrauens auf der einen, und der väterlichen Fürsorge auf der anderen Seite. Ein rechter Missionar dient nicht des Lohnes wegen, sondern um des Herrn willen, und vergißt auch im Aeußeren nicht die Treue im Kleinen.
3. Was ein Missionar bei Genügsamkeit und gewissenhafter Sparsamkeit zu seinem Lebensunterhalt wirklich bedarf, wird die Missionsdiaconie keinem Arbeiter jemals versagen. Das wirkliche Bedürfniß ist daher maaßgebend für alle Bewilligung von Seiten der Missions-Diaconie.

I.

Die äußeren Vorbereitungen zum Missionsdienst.

§ 1. Die Berufung.

Da das gegenseitige Verhältniß des Missionars zur Missions-Diaconie erst durch die Annahme des Rufes geknüpft wird, so ist selbstverständlich, daß alle hier folgende Bestimmungen keine rückwirkende Kraft haben.

Sollte es sich finden, daß ein zum Missionsdienst berufener Bruder, oder Schwester, unbezahlte Rechnungen schulde, so kann deren Berichtigung nicht von der Missionsdiaconie erwartet werden.

§ 2. Ausrüstungs-Bedürfnisse.

Wenn ein Bruder oder eine Schwester in den Missionsdienst berufen ist, so liegt es zunächst ob, sie mit solchen Bedürfnissen an Kleidern, Wäsche u. s. w. auszurüsten, wie sie nach den gemachten Erfahrungen für ihre Reise, sowie für ihre künftige Lebensart am zweckdienlichsten sind.

Diese Ausrüstungsbedürfnisse sind, was Betten, Haus- und Leibwäsche anbelangt, für alle Missionsfelder ziemlich dieselben; in der Kleidung findet selbstverständlich der größte Unterschied Statt, was in den gedruckten Listen berücksichtigt ist.

Ohne daher hier auf Einzelnheiten einzugehen, ist nur im Allgemeinen zu bemerken, daß bei den Anschaffungen auf Dauerhaftigkeit und Zweckmäßigkeit der Stoffe zu sehen ist, mit forgfältiger Berücksichtigung vom Clima des Bestimmungsortes; sowie auch, daß Missions-Diaconie keineswegs Alles beschafft, was etwa gebraucht werden könnte, sondern nur das wirklich Nothwendige.

Demgemäß ist bei Anschaffungen jede Rücksicht auf blos äußere Schönheit bei Seite zu setzen, und die Wahl von allen in die Augen fallenden Stoffen z. B. seidenen, gänzlich zu vermeiden, da hiebei irgend eine Art von Luxus, die auch bei Anderen Anlaß zu gegründetem Anstoß geben würde, nicht zu verantworten wäre.

§ 3. Kosten der Ausrüstung.

Für die Kosten der Ausrüstung, mit Einschluß von Reisekoffern (vergl. § 6.) hat das Missions-Departement bestimmte Summen festgesetzt, die in den 3 Unitäts-Provinzen allerdings von einander abweichen, aber in demselben ungefähren relativen Verhältniß zu einander stehen.

für die Europäisch-festländische Provinz:
für einen Bruder 140 Thlr., für eine Schwester 100 Thlr.

für England:
für einen Bruder L. 24, für eine Schwester L. 18.

für Amerika:
für einen Bruder D. 110, für eine Schwester D. 80.

Diese Summen sind entweder als Fixa auszuzahlen (§ 4.) oder als das Maximum anzusehen, das nicht zu übersteigen ist (s. § 5.).

§ 4. Ausstattungs-Fixum.

1. Als Fixum erhalten die von Nordamerika berufenen Brüder D. 110., die Schwestern D. 80. ausgezahlt, nach der dazu im Rufbrief gegebenen Anweisung, und besorgen dann ihre ganze Ausstattung selbst.
2. Die in England berufenen Brüder und Schwestern erhalten, in der Regel, — der Bruder L. 24., die Schwester L. 18. ausgezahlt zu eigner Beschaffung ihrer Ausstattungsbedürfnisse.
3. In der Europäisch-festländischen Provinz wird von nun an denjenigen Brüdern und Schwestern, die in Missionsgebiete berufen werden, wo entweder Kleiderfixa (§ 20.) oder feste Gehalte (§ 21.) eingeführt sind, die bestimmte Maximal-Summe von Thlr. 140. oder 100. ausgezahlt, und sie besorgen ihre Ausstattung selbst.
4. Allen diesen Geschwistern ist sehr zu rathen, sich bei Anschaf-

fung ihrer Bedürfnisse so viel wie möglich nach den durch vieljährige Erfahrung bewährten gedruckten Listen zu richten.

5. Wo Kleiderfixa bestehen, ist, seit langer Zeit, im Hinblick darauf, daß die auf solche Missionen neu berufenen Geschwister zum Voraus mit mehr als Einjährigem Kleidungsbedarf versehen werden, die Regel in Anwendung, daß im ersten und zweiten Jahr nur Zweidrittel der ausgesetzten Summe gezahlt wird, und erst im dritten Jahr der volle Betrag (s. §. 20.)
6. Dieß gilt nicht minder, wo Gehalte eingeführt werden. Da diese von den betreffenden Missionen aus eigenen Mitteln aufzubringen sind, so ist das ausgesetzte Ausstattungsfixum nur als Vorschuß anzusehen, wofür im ersten Jahr bei einem Paar L. 20, bei einem ledigen Bruder L. 12. vom Gehalt abzuziehen ist. (s. §. 21.)
7. Sollte der traurige Fall eintreten, daß ein Bruder oder eine Schwester bald nach erhaltener Ausstattung vom Herrn heimberufen würde oder den Dienst verließe, so kann selbstverständlich die Unitäts-Missions-Diaconie Zurückerstattung der vorgeschossenen Summe beanspruchen.

§ 5. Ausstattung durch den Vorsteher.

1. Wo kein Fixum Statt findet, noch stattfinden kann, wird die Ausstattung nicht von den neuberufenen Geschwistern selbst besorgt, sondern geschieht durch die dazu beauftragten Vorsteher (resp. Vorsteherinnen) der betreffenden Chöre, welche die darauf sich beziehenden Listen in Händen haben; wofern nicht ausnahmsweise besondere Personen damit beauftragt werden.
2. Die Ausstattung muß nicht in jedem Fall an dem Ort gemacht werden, wo der berufene Bruder oder die berufene Schwester zuletzt gewohnt haben.
3. Wenn oben (§ 3.) für einen Bruder 140 Thlr. für eine Schwester 100 Thlr. als Maximum festgesetzt worden ist, so ist das nicht so zu verstehen, als ob die auszurüstende Person auf diese bestimmte Summe Anspruch zu machen hätte, oder als ob die in den Listen aufgeführten Stücke allemal neu anzuschaffen wären. Es wird vielmehr vorausgesetzt, daß wenn

Jemand die erforderlichen Bedürfnisse bereits in guter Beschaffenheit besitzt, dieselben ihm nicht noch außerdem von Missionswegen zu liefern sind; noch auch eine Vergütung dafür zu beanspruchen ist. Dies gilt namentlich von Betten nebst Zubehör, Mänteln, Koffern u. s. w.

§ 6. Seereise-Bedürfnisse.

Einige für die Seereise nöthige Dinge, wie Seegrasmatrazen, wollene Decken, Muskitennetz, werden, wenn nämlich die Reise mit einem Segelschiff gemacht wird, in Zeist oder London geliefert, und gehören zu den Reise-Ausgaben.

Die Kisten und Verpackungskosten gehören gleichfalls nicht zur Ausstattung, sondern zu den Reise-Ausgaben, daher kein Fixum dafür festgesetzt werden kann.

§ 7. Hochzeitsfeier.

Bei unbemittelten Geschwistern gibt die Missions-Diaconie zur Verlobung und Hochzeitsfeier einen kleinen Beitrag von 6 Thlr. in der Voraussetzung, daß dieselben auf den engsten Verwandtenkreis beschränkt werden.

§ 8. Wartegeld.

1. Da es in neuerer Zeit öfters vorkommt, daß zum Missionsdienst berufene Brüder zum Behuf der Erlernung einer neuen Sprache schon einige Monate vor ihrer Abreise aus ihren früheren Geschäften austreten, so ist als Wartegeld für das Festland Thlr. 2. 15 Sgr. die Woche festgesetzt worden nebst Vergütung für Holz und Miethe.
2. Werden solche Brüder nach England gesendet, so trägt Missions-Diaconie die Kosten der Hin- und Rückreise, sowie des Aufenthaltes in England. Als Taschengeld für kleinere Nebenausgaben erhalten die nach England gesendeten Brüder 2 shilling (20 sgr.) die Woche.
3. Zum Missionsdienst berufene Schwestern bleiben bis zu ihrer Verheirathung oder Abreise in der Regel bei ihren Ver-

wandten. Müßten sie ausnahmsweise einstweilen in ein Chorhaus ziehen, so erhalten Unbemittelte 1 Thlr. 15 Sgr. Unterstützung die Woche.

§ 9. Berufsreisen.

1. So weit das Missions-Departement davon entfernt ist, den Missionaren bei ihren Berufsreisen ohne Noth Beschwerden und Entbehrungen zuzumuthen, denen ihre Kräfte und Gesundheitsumstände nicht gewachsen sind, so ist doch mit Billigkeit zu erwarten, daß sie in der Anordnung der Reisen und Wahl der Gelegenheiten sich jederzeit der gewissenhaftesten Sparsamkeit befleißigen und niemals aus Bequemlichkeit oder einem Hange, es Anderen gleich zu thun, eine unnöthige Vermehrung der Ausgaben sich zu Gute halten, vielmehr sich stets aufrichtig fragen werden, wie sie sich einrichten würden, wenn sie die Reise auf eigene Kosten zu machen hätten?
2. Besuchreisen, vor oder nach der Hochzeit, werden — mit alleiniger Ausnahme derer zu den Eltern, — von Missions-Diaconie nicht vergütet. Ueberhaupt sind Umwege oder Nebenreisen, die nicht durch den Beruf geboten sind, ohne besondere Erlaubniß des Missions-Departements, nicht auf allgemeine Kosten zu unternehmen.

§ 10. Reise-Vorschüsse.

1. Die Vorschüsse zu den Reisen werden in den deutschen Gemeinen auf Anweisung des Missions-Departements von den respectiven Vorstehern gemacht. Je sicherer sich die Kosten einer Reise bei den gegenwärtigen Gelegenheiten zum Voraus bestimmen lassen, desto eher kann es auch vermieden werden, die Reisenden mit größeren Vorschüssen zu versehen, als sie wirklich brauchen.

   Wofern nicht außergewöhnliche Rücksichten das Gegentheil erheischen sollten, haben unsere Missionare allemal den gradesten Weg einzuschlagen und sich der billigsten Reisegelegenheiten zu bedienen, auf den Eisenbahnen, in der Regel, des dritten Platzes.

Der Ueberschuß vom Reisegeld ist an die betreffenden Agenten in Kopenhagen, Altona, London abzuliefern, oder mit den Missions-Vorstehern zu verrechnen.

2. Amerikanische Missionsgeschwister betreffend, sind die Missions-Agenten in Bethlehem und Salem (§ 15.) ermächtigt, denselben Behufs ihrer Reisen, einen Vorschuß zu machen, über dessen Verwendung sie nach ihrer Ankunft auf ihrem Posten, dem Vorsteher ihrer Mission Rechenschaft abzulegen haben.
3. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die von England ausgesendeten Missionsgeschwister, für welche der Missionsagent in London (§. 15.) die nöthigen Vorschüsse zu machen hat.
4. In allen Fällen sind specificirte Rechnungen über die gesammten Reisekosten an die Expedition der Missions-Diakonie einzusenden.

§ 11. Seereisen.

Die Seereisen sind in der Regel auf Segelschiffen zu machen. Einzelne Ausnahmen bleiben der Bestimmung des Missions-Departements vorbehalten; ebenso auch, ob der erste oder zweite Platz zu wählen ist.

§ 12. Reisegepäck.

1. In Betreff des Reisegepäcks sind, nächst einem leichten Reisekoffer, zwei kleinere Colli (aber nicht Fässer) Einem allzu schwerfälligen vorzuziehen. Diese Kisten dürfen nicht größer sein, als circa $1\frac{1}{4}$ Elle ins Gevierte. Passagiere für Dampfschiffe können für gewöhnlich nicht mehr wie einen Koffer in die Cajüte nehmen; die geeignetste Größe hierfür ist circa 3 Fuß lang, 1 Fuß 6 Zoll breit und 1 Fuß hoch.
2. Der Schiffsbedarf an Kleidungsstücken und Betten, muß, wo nur immer möglich, besonders zusammengepackt werden. Auf dem Schiff sind vielgebrauchte Kleidungsstücke, die keine Schonung erfordern, eine große Bequemlichkeit.
3. Vom Inhalt der Colli ist beim Einpacken ein Verzeichniß aufzunehmen, und für vorkommende Fälle bei sich zu führen.

4. Was nicht auf der Landreise durchaus gebraucht wird, ist als Frachtgut, wo möglich 4 Wochen, mindestens 14 Tage vor der Abreise an die betreffenden Agenten in Altona, Kopenhagen oder Amsterdam vorauszusenden.

Versendungen als Eilgut dürfen nur in wirklichen Nothfällen gemacht werden.

§ 13. Bestimmungen für Suriname.

1. Eine besondere Aufmerksamkeit erfordern die nach Suriname bestimmten Versendungen. Zur Verpackung wird für eine jede Person eine dicht gearbeitete Kiste von mäßiger Größe mit Bändern und Schließhaken gewünscht; zum Schutz gegen das Ungeziefer inwendig stark mit Grünspan angestrichen.

Statt des Reisekoffers ist aus gleichem Grund eine leichte angestrichene Blechkiste mit einem Ueberzug von Packleinwand anzuschaffen, wie solche auch für Westindien zu empfehlen sind, falls sie zu einem mäßigen Preis (6 — 7 Thlr.) erlangt werden können.

2. Was die Declaration von Gütern aus Deutschland nach Holland für Suriname, also Transito, anlangt, kann diese nun ziemlich einfach stattfinden. Bei Umzugsgut braucht blos bemerkt zu werden: „Umzugsgut", während dem Spediteur in Amsterdam der ungefähre Werth bekannt gemacht werden muß.

Bei Manufacturen bedarf es einer Beschreibung der Waaren, ob von Baumwolle, Seide oder Wolle, gefacht oder mit Farbe gedruckt, oder auch weiß, nebst Ellen und Werthangabe.

Das Gewicht wird blos von der dortigen Bahnverwaltung verlangt um demnach die Fracht zu berechnen.

Der Bestimmungsplatz macht durchaus keine Veränderung in der Declaration, die, wie jede der Art, vom Absender unterschrieben sein muß.

Gold- und Silbersachen sind nicht beizupacken, sondern lieber persönlich mitzunehmen.

§ 14. Gepäck für England und Labrador.

1. Für das nach England mitzunehmende Gepäck ist zu bemerken, daß Tabak und Wein steuerpflichtig ist, und, ohne Angabe, als Contrebande behandelt wird.

Die über England reisenden Passagiere sollten unter keinen Umständen in ihrem Gepäck, wenn sie dasselbe nicht persönlich mitbringen, Tabak, Cigarren, Wein, Spirituosen und Briefe beipacken.

Tabak und Cigarren dürfen nur in Quantitäten von oder über 80 ℔. importirt werden, jedes kleinere Quantum ist ungesetzlich und wird entweder confiscirt, oder außer der gewöhnlichen Steuer (5 Shillinge per ℔.) mit einer hohen Strafe belegt.

Wein und Spirituosen in Effekten verpackt verursachen, weil steuerpflichtig, große Unkosten und Verzug in der Spedition.

Briefe, nicht durch die Post befördert, unterliegen einer Strafe von L. 5 per Brief.

Sämmtliche Colli müssen von vornherein mit dem Namen und Bestimmungsort des Passagiers, sowie, je nachdem sie auf der Reise gebraucht oder nicht gebraucht werden, mit „Cabin" „Not wanted on the voyage" bezeichnet sein.

Sobald die Güter abgesandt sind, sind die Schlüssel der Koffer an den Agenten in London zu senden, nebst Avis, der folgende Details enthalten muß:

1. Auf welchem Wege die Versendung geschehen.
2. Wie adressirt (resp. Marken und Nummern.)
3. Eigenthümer und Bestimmungsort.
4. Angabe des Inhalts, Gewichtes und Werthes für Versicherung.
5. Welche Colli für die Cajüte bestimmt sind.

2. Die nach Labrador bestimmten Güter werden von Altona (oder Hamburg) direct auf die „Harmony" gesendet, und als Transit-Gut betrachtet, ohne Eingangszoll zu zahlen. Daraus folgt, daß diese Kisten in London nicht geöffnet werden

können, und also denselben nichts beizupacken ist, was auf andere Missionen oder nach London bestimmt ist.

§ 15. Missions-Agenten.

1. Auf dem Festlande:
   G. A. Cramer, Amsterdam, für Suriname,
   oude Wall by de Jonker, Dwarsstraat Nr. 49.
   H. H. Wolter, Kopenhagen, für Grönland,
   Sturmgasse Nr. 21.
   Pastor J. Lonzer, Altona, für Labrador, Westindien, Südafrika, Große Freiheit Nr. 23.
2. In England:
   Messrs. Wm. Mallalieu & Co. 97 Hatton Garden
   London E. C.
3. In Nord-Amerika:
   Revd. E. A. Früauff, Bethlehem, Northampton Co., Pennsylvania.
   Revd. E. A. de Schweinitz, Salem, Forsyth Co.
   North Carolina.

Außerdem sind die vom Missions-Departement ernannten Vorsteher auf unsern Missionen für die übrigen Missionsgeschwister als Agenten der Missions-Diaconie anzusehen.

Einige andere Agenten für besondere Missionsgebiete und deren Adressen finden sich im

„Verzeichniß der Diener und Dienerinnen der Brüder-Unität" p. 22.

Nota für die Agenten.

Die Agenten sind angewiesen, in der Regel, keine Zahlungen auf Rechnung der U. M. D. (Unitäts-Missions-Diaconie) an irgend Jemand ohne Anweisung von der Missions-Verwaltung zu machen; ganz besonders nicht, wenn es sich um eine ansehnliche Summe handelt.

II.

Die äußere Stellung der Missionare während der Dienstzeit.

§ 16. Gleichheit der Stellung.

Die äußere Stellung unserer Missionare, wo sie sich auch auf den weitzerstreuten Missionsposten befinden mögen, ist *insofern* überall dieselbe, als *Allen* beim Eintritt in den Dienst und durch denselben ihr äußeres Durchkommen gesichert ist, indem das Nöthige an Nahrung und Kleidung auf Missionsrechnung ihnen gereicht, und für die Erziehung ihrer Kinder und ihre eigene Sustentation, wenn sie nach gethaner Arbeit im Vaterland ausruhen, gesorgt wird.

Haben unsre Missionare *Privatcapitalien*, so sind sie daher nicht in der absoluten Nothwendigkeit, die Zinsen derselben für ihren Lebensunterhalt zu verwenden; doch sind natürlich solche Gegenstände, die nur zum Vergnügen oder zur Bequemlichkeit dienen, und nicht zum wirklichen Lebens-Unterhalt oder zur Ausrichtung der Berufspflichten erforderlich sind, nie anders als auf eigne Kosten anzuschaffen.

§ 17. Verschiedenheit der äußeren Stellung.

So wie aber innerlich auf den verschiedenen Missionsgebieten bedeutende Unterschiede Statt finden, so hat sich auch die äußere Stellung der Missionare insofern verändert, daß *nicht alle* sich ihren Unterhalt direct selbst erwerben, daß nicht alle Haushaltungen zu Lasten des Ganzen geführt werden. Im Laufe der Zeit hat es sich als nothwendig herausgestellt oder als zweckmäßig erwiesen, von dem ursprünglichen System, nach welchem die Missionare außer einem kleinen Weih-

nachtsgeschenk gar kein Geld zu eigenem Gebrauch erhielten, mit allem Nöthigen aber auf Missionskosten versehen wurden, hie und da abzuweichen.

Es sind demnach 3 verschiedenartige Stellungen, in welchen ein Missionar der Brüdergemeine während seiner Dienstzeit in ökonomischer Hinsicht sich befinden kann, und der Missions-Diaconie mehr oder minder verantwortlich ist.

1. Diejenige, da Missions-Diaconie nach dem Bedürfniß Nahrung und Kleidung verabreicht;
2. diejenige, da Missions-Diaconie die Haushaltung, d. h. den eigentlichen Lebensunterhalt, bestreitet, für die Kleidung und Getränke aber ein Fixum oder baaren Jahresgehalt (annual allowance for personal expenses) ausgesetzt hat. (s. §. 20.)
3. diejenige, da ein fester Gehalt (§. 21.) für die ganzen Haushaltungsbedürfnisse inclusive der Kleidung bestimmt worden ist, über dessen Verwendung der Einzelne keine Rechnung abzulegen hat.

Was nun auch immer in dieser Hinsicht die Stellung des Einzelnen sein mag, so bleibt dennoch, was Baukosten, Reisekosten, Schulaufwand, Extra-Ausgaben betrifft, das verantwortliche Verhältniß der Missionsdiaconie gegenüber, bei Allen dasselbe.

Für die verschiedenartige äußere Stellung der Einzelnen lassen sich selbstverständlich nur allgemeine Regeln und Ermahnungen geben, welche hier folgen.

§ 18. Die Missions-Haushaltungen.

Wo Haushaltungen zu Lasten des Ganzen geführt werden, seien es gemeinschaftliche oder nicht gemeinschaftliche, d. h. überall, wo keine fixen Gehalte gereicht werden, ist es vor Allem eine Gewissenspflicht, einer weisen Oekonomie sich zu befleißigen.

Darüber kann unsern l. Geschwistern von vornherein kein Zweifel sein, wenn ihnen selbst die Sache des Heilandes ein Herzensanliegen ist, und sie ernstlich erwägen, wie manche der zu ihrem Unterhalt gereichten Gaben aus den Ersparnissen der Armen und dem Arbeitsfleiß Derer zusammen fließen, die sich mit ihrer Hände Werk ernähren müssen.

Mit solchen Gaben selbstvergessener Liebe, sei es aus Hang zum Wohlleben, sei es auch nur aus Unachtsamkeit, verschwenderisch umgehen, hieße sich an seinen Mitchristen versündigen, und aus Herzensuntreue einen bleibenden Unsegen zuziehen. Wer im Geringsten untreu ist, der wird es auch im Größeren sein, und umgekehrt.

Derselbe Grund im Herzen, der zur unermüdlichen Arbeit an den Seelen treibt, wird sich auch in der treuen Anwendung der dazu dargebotenen äußeren Mittel beweisen, wie denn auch eine mehr als hundertjährige Erfahrung auf unserm Missionsfeld es immer wieder bestätigt hat, daß innerliches Gedeihen und gewissenhafter äußerer Haushalt, sowie andererseits Untreue im Aeußeren und innerer Verfall in steter Wechselwirkung stehen.

So fest wir es dem Heiland zutrauen wollen, daß Er uns die unentbehrlichen Geldmittel zur Fortführung des zu Seiner Ehre unternommenen großen Werkes auch ferner nicht versagen wird, so wenig dürfen wir deren Darreichung für einen die Grenzen des eigentlichen Bedürfnisses übersteigenden Aufwand von Seiner Hand erwarten.

§ 19. Bedienung.

Die Dienerschaft der Missionare betreffend, gelten folgende allgemeine Regeln:

Es darf für eine Familie ohne Kinder, auch mit Einschluß eines ledigen Bruders, neben dem Pferdeknecht und gelegentlicher Aushülfe zur Wäsche, nicht mehr als Eine Dienstmagd gehalten werden.

Zur Wartung eines kleinen Kindes (unter 1 Jahr) und bei Familien die mehrere Kinder haben, kann hierzu noch Eine Kinderwärterin kommen.

Diese Zahl darf nur in seltenen Ausnahmen z. B. im Fall lang anhaltender Krankheit mit ausdrücklicher Genehmigung der Helfer-Conferenz (oder Missions-Conferenz) zeitweise überschritten werden.

Selbstverständlich sind die Ruderinnen in Grönland sowie die Bootneger in Suriname hier nicht mit eingeschlossen.

§ 20. Personal-Fixa.

1. Wo Personal-Fixa eingeführt sind, bestehen die aus diesen baaren Einnahmen zu bestreitenden Bedürfnisse in Folgendem:

a. in sämmtlichen Kleidungsbedarf.
b. in allen solchen Gegenständen, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind, als Betten, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Schnupftücher, Bedürfnisse zu weiblichen Handarbeiten, Stahlwaaren, Ausgaben für Uhren, Brillen, Regenschirme u. s. w.
c. in Büchern, periodischen Schriften und Zeitungen, ausgenommen diejenigen Lokal-Zeitungen, welche die Missionsvorsteher von Amtswegen halten müssen, sowie der gratis gelieferten Gemein- und Missionsschriften; Porto von Privatbriefen.
d. im Gesammtbedarf an Getränken, Bier, Wein, bei oder außer den Mahlzeiten.
e. in Pfeifen, Tabak, Cigarren.

Alle diese auf eigene Rechnung anzuschaffende Dinge bleiben selbstverständlich persönliches Eigenthum; alle übrigen dagegen Eigenthum des Missionsplatzes, für den sie angeschafft sind.

2. Obiges Fixum wird halb- oder vierteljährig baar oder durch Verrechnung vom Vorsteher der Mission ausgezahlt.

Da inzwischen alle zum Missionsdienst berufene Geschwister zum Voraus mit ihrem mehr als Einjährigen Kleidungsbedarf versehen werden, so beziehen sie im ersten und zweiten Jahr ihres Dortseins von der ganzen ausgesetzten Summe nur zwei Drittel, und erst im dritten Jahr den vollen Betrag.

3. Gegen diese baare Einnahme kommen alle sonstigen Emolumente, wie sie auch heißen mögen, als Weihnachts- und Geburtstags-Douceure, Wein und Kuchen zu feierlichen Gelegenheiten, freier Tabak u. s. w. in Wegfall.
4. Eine kostenfreie Beziehung dieser persönlichen Bedürfnisse findet nicht Statt.
5. Sollten einzelne Geschwister sich neben dem auf jedem Missionsplatz ausreichend vorhandenen Hausrath noch mit eigenen Mobilien, musikalischen Instrumenten, oder anderen ins Gewicht fallenden Gegenständen versehen, so haben sie die Transportkosten dafür bei Versetzungen oder der Rückkehr ins Vaterland selbst zu übernehmen.

§ 21. Feste Gehalte.

1. Wo feste Gehalte eingeführt werden, deren Höhe die Unitäts-Aeltesten-Conferenz zu bestimmen hat, haben die Geschwister daraus Alles das selbst zu bestreiten, was §. 18, 19. und 20. genannt ist, d. h. was zur Haushaltung, Bedienung und persönlichen Bedürfnissen für sich und ihre Familien gehört, mit Ausnahme der Krankheitskosten, die vom Missions-Vorsteher vergütet werden.

2. Der Gehalt, der vierteljährig vorausbezahlt oder verrechnet wird, ist, soweit möglich, aus den Hülfsquellen der eigenen Station aufzubringen, wobei der General-Vorsteher der betreffenden Missionsprovinz das Fehlende ergänzt oder den vorhandenen Ueberschuß ausgezahlt erhält.

   Nur so kann der §. 24. ausgesprochene Zweck der Selbsterhaltung factisch erreicht werden.

3. Für die Benutzung des einer besonderen Station gehörenden Bau- oder Weidelandes hat der dasselbe für sich benutzende Missionar an den Missions-Vorsteher eine durch die allgemeine Missions-Conferenz zu bestimmende billige Rente zu bezahlen, welche vom baaren Gehalt in Abzug gebracht wird.

4. Für die Wohnung, welche der Missions-Vorsteher in Stand zu erhalten hat, wird keine Miethe angerechnet. Auch das wirklich nothwendige Mobiliar wird durch den Vorsteher beschafft. Dagegen sind Reparaturen der Mobilien, sowie Anschaffung von neuem Hausgeräth und Küchengeschirr von den Einzelnen selbst zu zahlen.

5. Pferd und Wagen sind ebenfalls Eigenthum der Einzelnen, und von ihnen im Stand zu erhalten.

   Bei neuen Ankäufen kann der Vorsteher einen Vorschuß machen.

   Das erste Pferd nebst Sattel und Zaum wird von U. M. D. (oder der respektiven Missionsprovinz) geliefert, worüber die Missions-Conferenzen die näheren Bestimmungen zu machen haben.

6. Nach wie vor hat jeder Missionar durch den Missions-Vorsteher dem Missions-Departement Rechnung von seiner Station abzulegen, wobei sämmtliche Einnahmen specificirt aufzuführen sind, bei den Ausgaben dagegen nur
   1. der Gehalt im Ganzen, incl. der §. 35. erwähnten Beihülfe für Kinder über 6 Jahre,
   2. Krankheitskosten.
   3. Schulausgaben, die (§. 26.) durch entsprechende Einnahmen gedeckt sein sollten.
   4. Baukosten, insofern solche vom Vorsteher oder der Missions-Conferenz angeordnet oder sanktionirt sind. (s. §. 27, 5.)

   Alle Extra-Ausgaben sind mit dem Missions-Vorsteher zu verrechnen. (s. §. 27, 6.)
7. Im ersten Jahr hat ein neu eingetretenes Missionspaar L. 20, ein lediger Bruder L. 12 für die Ausstattung zu vergüten, was vom Gehalt abzuziehen ist. (s. §. 4, 6.)

§ 22. Mittel zur Erhaltung der Missionen.

Die Mittel zur Unterhaltung unsers weit ausgedehnten Missionswerkes fließen aus drei verschiedenen Quellen her:

1. Neu begonnene Missionen werden fürs Erste durch die Missions-Diaconie mit direkter oder indirekter Hülfe anderer nicht der Brüdergemeine angehörenden Missionsgesellschaften (s. Syn. Verlaß 1857, §. 118.) erhalten, so daß weder Missionar noch Missionsgemeine etwas dazu beitragen.
2. Aeltere Missionen erhalten sich ganz oder zum Theil selbst durch Handel und Gewerbe, welche die Missionare betreiben. §. 23.
3. Die gefördertsten Missionen fangen an durch Gemeinbeiträge und Collekten sich selber zu erhalten s. §. 24.

Demgemäß sind folgende Bestimmungen und Grundsätze für eine gesegnete Betreibung des uns vom Herrn anvertrauten Werkes sorgfältig im Auge zu behalten.

§. 23. Handel und Gewerbe.

Ueber die Zweckmäßigkeit ja Unentbehrlichkeit des Betriebs von Handel und Gewerbe auf allen solchen Missionsposten, wo keine denselben verbietende örtliche Umstände im Wege stehen, hat auch die Allgemeine Synode von 1857 sich nachdrücklich ausgesprochen, (s. Verlaß §. 114.) da nur hiedurch bis auf den heutigen Tag die Aufrechthaltung mehrerer unserer ausgedehntesten Missionsgebiete möglich gemacht wird. Synode traf dabei folgende 2 Bestimmungen:

1. Keinem Missionar ist es erlaubt, irgend ein Geschäft oder Handel auf eigene Rechnung zu betreiben. Daraus folgt, daß kein Bruder, welcher einen Erwerbzweig für Rechnung der Mission verwaltet, an den daraus erzielten Gewinn, oder auch nur einen Antheil desselben, für sich oder seine Nachkommen irgend einen Anspruch zu machen berechtigt ist.
2. Ebensowenig darf ein Missionar zum Besten der Mission ein Geschäft oder Handel betreiben, ohne Erlaubniß des Missions-Departements, womit auch genaue jährliche Rechnungsablage verbunden ist.
3. Eine dritte Bestimmung, die auch anderwärts zu beachten ist, ist folgende: Da in Süd-Afrika bei den zum Besten der Mission betriebenen Geschäften hie und da ein Creditgeben an die Hottentotten und Kaffern, oder wol auch an andere Käufer überhand genommen, welches in dieser Ausdehnung ernste Bedenken erregte, so ward im Mai 1860 durch das Missions-Departement den Vorstehern der Missionsplätze in Süd-Afrika ernstlich anempfohlen, künftig mit dem Creditgeben sich durchaus auf das Nothwendige zu beschränken, d. h. in der Regel künftig keinen Credit mehr zu geben, und Ausnahmen nur da zu machen, wo dies durch die Umstände wirklich gerechtfertigt ist.

Da Handel und Gewerbe nicht Zweck an sich sind, wird Missions-Departement es stets im Auge behalten, daß da, wo der Handel oder einzelne Gewerbe sich nicht mehr tragen, oder nur sehr geringe Gewinne erzielt werden, es ernstlich zu überlegen ist, solche

Branchen in Zeiten ganz aufzuheben, zumal wenn dadurch auf der betreffenden Station eine Person (resp. ein Paar) weniger angestellt zu werden braucht.

§. 24. Selbsterhaltung der Missions-Gemeinen.

Das Endziel der Missionsthätigkeit ist: selbstständige, sich selbsterhaltende und durch ihre eigenen Nationalarbeiter bediente Gemeinen heranzubilden, wie dieß die Allgemeine Synode von 1857 sehr bestimmt ausgesprochen hat.

Es heißt da, §. 103: „Neben der Förderung des inneren Lebens in unsern Missions-Gemeinen, muß es ein Augenmerk unsers Bestrebens bleiben, dieselben aus ihrem bisherigen Zustand der Unmündigkeit immer mehr zu dem Verhältniß selbstständiger Gemeinen emporzuheben, die einerseits die Verpflichtung haben, die Bedürfnisse ihres Gemeinhaushalts aus eigenen Mitteln aufzubringen, andererseits aber auch das Recht, an der Leitung ihrer inneren und äußeren Angelegenheiten einen berathenden und verantwortlichen Antheil zu nehmen.

Auf diesem Wege könnte dann auf eine naturgemäße Weise die allmählige Ausbildung einer Gemeinverfassung angebahnt und endlich der erwünschte Zeitpunkt herbeigeführt werden, da dieselben aus der Reihe der eigentlichen Missionen austreten, und uns freie Hand geben, unsre so lange an sie gewendeten Kräfte neuen Missionsgebieten zugute kommen zu lassen.

Die Erreichung dieses Zieles dürfen wir uns weder zu nahe denken, oder es durch voreilige Maaßregeln erzwingen wollen, noch auch es als unmöglich aufgeben."

Soll dieses Ziel wirklich erreicht werden, so ist dabei das im Auge zu behalten, daß keineswegs erwartet werden kann, daß jede einzelne Missionsstation ihren eigenen Arbeiter allein sollte erhalten müssen. Es werden immer ärmere Posten da sein, die nicht den ganzen Unterhalt des ihn bedienenden Europäischen oder Eingeborenen Missionars aus

eigenen Mitteln aufbringen können; dagegen andere, die mit Leichtigkeit mehr zusammen bringen, als sie brauchen.

Deshalb ist jedes Missionsgebiet als ein Ganzes anzusehen, und der Bedarf und dessen Verwendung durch die Missions-Conferenzen gemeinsam zu berathen.

§. 25. Kirchkosten.

Alle Ausgaben für die Kirche, wie Reinigung derselben, Beleuchtung, Abendmahlswein u. s. w. sind von den betreffenden Missions-Gemeinen, wo es irgend möglich ist, selbst zu bestreiten.

Es ist dies der natürlichste erste Schritt zu einstiger Selbsterhaltung.

Selbstverständlich ist über diese Ausgaben den betreffenden Gemeinen oder deren Vertretern Rechnung abzustatten.

§. 26. Missions-Schulen.

Zur Selbsterhaltung der Mission gehört auch die Erhaltung der Missions-Schulen. Wo es die Umstände irgend gestatten, ist darauf hinzuarbeiten, daß die Schulen durch eigene Hülfsmittel erhalten werden.

1. In Bezug auf die Stations-Schulen hat die Synode von 1857 es bestimmt ausgesprochen, daß die dafür auflaufenden Kosten nicht unmittelbar als der Missions-Diaconie zur Last fallend betrachtet werden sollen, sondern durch Schulgeld der Eltern und Beiträge zu bestreiten sind. Nur im Nothfall, wenn die gewöhnlichen an Ort und Stelle aufzubringenden Mittel nicht ausreichen, möge die Hülfe der Missions-Diaconie in Anspruch genommen werden. (s. Syn. Verl. 1857, §. 108.)

   Es ist selbstverständlich, daß in jedem einzelnen Fall bei Missions-Departement eine Anfrage geschehen muß, in wie weit von Seiten der U. M. D. Hülfe gewährt werden kann.

2. Was die Landschulen oder Außenschulen betrifft, die nicht in direkter Verbindung mit der Mission stehen, so hat Missions-Departement im Jahr 1861 bestimmt erklärt, und

wiederholt es hier, daß diese Schulen ganz aus eigenen Mitteln zu erhalten sind, da Missions-Diaconie keine Defekte derselben zu übernehmen im Stande ist.

Etwaige Ueberschüsse dieser Schulen fallen daher nicht der Missions-Diaconie zu, sondern werden für die Schule reservirt, und können unter andern auch zu einem Lehrer-Pensions-Fond mit verwendet werden, oder zum Bau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen.

Es ist auch da jede Mission als ein Ganzes anzusehen.

3. Die Zuziehungs-Anstalten (Training Schools) und Gehülfen-Schulen stehen auch in ökonomischer Hinsicht unter direkter Aufsicht des Missions-Departements.

§. 27. Missions-Vorsteher.

1. Da in allen Missionen, welche mit der Unitäts-Missions-Diaconie in direkter Verrechnung stehen, zur Leitung der äußeren Angelegenheiten besondere Vorsteher bestellt sind, so steht diesen allein die Befugniß zu, für Rechnung der genannten Diaconie Gelder zu beziehen oder Zahlungen anzuordnen. Damit hängt zusammen, daß alle Bestellungen von Bedürfnissen für die Mission durch den General-Vorsteher (oder wo dies nicht thunlich ist, durch den Platz-Vorsteher) zu machen sind.
2. Wenn Jemand für seine Privatrechnung im Vaterland eine Zahlung aufzugeben wünscht, genügt es nicht, den Auftrag zur Erhebung des Geldes den Seinigen nur in der Privatcorrespondenz zu ertheilen, indem einer solchen Aufgabe keine Folge gegeben werden kann. Es ist vielmehr erforderlich, — falls er nicht etwa ein Guthaben bei der Missions-Diakonie stehen hat — die in Frage stehende Summe baar an den Vorsteher der Mission einzuzahlen, und von ihm dagegen eine ordentliche Anweisung für den Betrag (zahlbar auch bei unsern Agenten und den Vorstehern in den Gemeinen) einzulösen, die er dann an die Person, welche das Geld erhalten soll, einzusenden hat.

Sollte in entfernteren Gemeinen eine direkte Vermittelung des Missions-Vorstehers nicht wohl zu bewerkstelligen

sein, so kann statt seiner auch der Vorsteher des einzelnen Platzes (wo ein solcher vorhanden) das Geld in Empfang nehmen und die Anweisung ausstellen mit dem besonderen Vermerk, daß er den Betrag an den Missions-Vorsteher überrechnen werde.

Folgendes ist ein Schema dazu:

„Die Expedition der Missions-Diaconie wird ersucht die Summe von . . . . . an Br. N. N, auszuzahlen, den Werth baar erhalten von N. N. und an Gnadenthal vergütet.

(Enon) d. — Oct. — N. N. Vorsteher des Missionsplatzes.

Zahlbar durch den Agenten der Miss.-Diac. in . . . (z. B. Christiansfeld.)

Soll jedoch die Zahlung aus einem bei der Missions-Diaconie vorhandenen Guthaben bestritten werden, so bedarf es nur einer an diese direkt zu machenden Anzeige, oder einer Anweisung, mit dem ausdrücklichen Vermerk, daß dies für Privatrechnung bei der Missions-Diaconie geschehe.

3. Jede direkte Einmischung in den dem Vorsteher allein zukommenden Geldverkehr ist unstatthaft, weil dieselbe nur zu Störungen und Verwirrungen führen könnte. Aus gleichem Grund sind die Agenten der Missions-Diaconie und die Vorsteher auf den Missionen nicht ermächtigt, andere Wechsel für Rechnung dieser Diaconie anzuerkennen, als welche von deren Expedition, von ihren Haupt-Agenten in London und Nord-Amerika (§. 15.), oder von einem anerkannten Missions-Vorsteher abgegeben sind.

4. Auf allen Missionsplätzen, wo Geschäfte für Rechnung der Mission getrieben werden, haben die Platz-Vorsteher persönlich an der Aufnahme der Inventarien beim Abschluß der Jahresrechnung an den auf dem Missionsplatz getriebenen Geschäften Theil zu nehmen, und ebenso Einsicht zu nehmen an die Rechnungsbücher und die Casse zu revidiren, und endlich auch darnach den Abschluß der Jahresrechnung über jedes einzelne Geschäft entweder selbst

zu machen, oder doch durchzusehen und mit zu unterschreiben.

5. Reparaturen und Neubauten betreffend ist Folgendes zu beachten:
   a. Unbedeutende Reparaturen macht der Vorsteher ohne weitere Anfrage bei der Missions-Conferenz oder U. A. C. (resp. Miss.-Depart.)

      Es können zuweilen auch größere Reparaturen sehr rasch gemacht werden müssen, um noch größeren Schaden abzuwenden. Da muß es natürlich dem Urtheil des dafür verantwortlichen Vorstehers überlassen bleiben, ob der Fall so dringender Art ist.
   b. Im Allgemeinen sind größere, bedeutendere Geldmittel erfordernde Reparaturen nicht zu machen ohne die ausdrückliche Bewilligung des Missions-Departements; und wenn es die Zeit erlaubt, sind dieselben erst auf der Missions-Conferenz oder in der Helfer-Conferenz gründlich zu besprechen, welche, selbstverständlich, an Ort und Stelle die Sache genauer beurtheilen kann, als wie das entfernte Missions-Departement.
   c. Noch mehr gilt dies von Neubauten für Rechnung der Mission. Für diese ist in der Regel, da hier Eile selten nöthig ist, erst eine Besprechung der Missions-Conferenz (oder Helfer-Conferenz) nöthig, ehe die Anfrage bei Missions-Departement gemacht wird.
6. Wo Gehalte eingeführt sind, hat der Missions-Vorsteher mit Zuziehung einer von der Missions-Conferenz zu bestimmenden Comitee eine Schätzung der Ländereien, die an Einzelne vermiethet werden, zu machen, sowie auch über die allgemeinen nicht den einzelnen Stationen zufallenden Ausgaben (§. 21, 6.) eine besondere Rechnung an Missions-Departement einzusenden.

III.

Besuche der Missionare in der Heimath.

§. 28. Erlaubniß dazu.

Besuche der Missionsgeschwister in der Heimath können nur auf vorher eingeholte ausdrückliche Genehmigung des Missions-Departements gemacht werden, vorausgesetzt, daß Missions-Conferenz oder Helfer-Conferenz für die einstweilige Besorgung des Postens Sorge zu tragen im Stande ist.

Für Anschaffung von Reisekleidern, Koffern ꝛc., haben die die Heimath besuchenden Geschwister (vergl. §. 32.) keine Ansprüche zu machen. Ebenso wird bei der Rückkehr auf die Mission selbstverständlich keine neue Ausstattung bewilligt, sondern nur die Reise selbst von Seiten der Missions-Diaconie bezahlt. (§. 11.)

§. 29. Reisegepäck und Zollreglement.

Wegen des Reisegepäcks haben unsre deutschen Geschwister, sowohl bei Besuchen, als wie bei der Rückkehr in die Heimath, außer dem §. 12 — 14. Gesagten, noch Folgendes zu beachten:

1. Den Reisenden ist anzuempfehlen, gleich beim Einpacken ein Inhaltsverzeichniß der einzelnen Colli aufzunehmen, und dasselbe zugleich mit den Schlüsseln am Landungsplatz dem Spediteur einzuhändigen, wodurch allein einer Umpakkung der Hardes auf den Zollämtern, sowie Erbrechung der Schlösser vorgebeugt wird.
2. Bei der Rückkehr in die Heimath ist auf dem Frachtbrief ihr Gut als Umzugsgut zu bezeichnen.

3. Sämmtliche für steuerpflichtig gehaltene Gegenstände sind in Einer Kiste obenauf zu packen und ein genaues Verzeichniß derselben ist anzufertigen und dem betreffenden Steueramt einzureichen.

   Eben dieser Kiste sind auch alle für andere Personen bestimmte Pakete, wes Inhalts sie seien, wo möglich, beizupacken, für welche dann die Empfänger einen entsprechenden Frachtantheil (und Zoll) zu vergüten haben. (s. Nr. 5.)

4. Wenn die Geschwister billig es sich zur Pflicht machen, vor ihrer Abreise, namentlich bei der Rückkehr in die Heimath, sich so viel thunlich, solcher Gegenstände zu entledigen, deren Landtransport unverhältnißmäßige Kosten machen würde, so gilt dies besonders von allen der Besteuerung unterworfenen Gegenstände, als namentlich: neue Kleidungsstücke, Colonialprodukte, wie Caffee, Zucker, eingemachte Früchte und Naturalien.

5. Wünschen sie dergleichen für sich oder Andere mitzunehmen, so geschieht dies in Betreff des Zolls auf ihre eigenen Kosten und Verantwortlichkeit, und dasselbe gilt auch für derartige Gegenstände, die nicht ihnen, sondern Anderen gehören, da sie sich dann mit den Empfängern darüber zu vereinigen haben.

   Die Kosten, welche durch Vernachlässigung dieser Maaßregeln Seitens der reisenden Missionsgeschwister entstehen, können von der Missions-Diaconie nicht übernommen werden.

§. 30. Sustentation der besuchenden Missions-Geschwister.

1. Folgende Bestimmungen gelten allen auf dem Europäischen Continent besuchenden Missionsgeschwistern.

   a. Sie erhalten außer freier Wohnung, Feuerung und ärztlichen Bedienung für ihren täglichen Lebensunterhalt ein Fixum, welches für ein Ehepaar auf 5 Thlr. die Woche erhöht worden ist,
   für einen ledigen Bruder 2 Thlr. 15 Sgr.
   und für 1 Kind . . — „ 15 „ beträgt.

b. Freie Wohnung wird nur in den Gemeinen gewährt, in welchen sich (wie in Herrnhut, Kleinwelke, Zeist, Neuwied) zu dem Zweck ausmöblirte Missionsquartiere befinden. Diese Missionsquartiere sind aber nur für besuchende noch in activen Dienste stehende Missionare bestimmt.

Wenn zum Ausruhen kommende Missionsgeschwister sie gleich temporär, höchstens 6 — 8 Wochen bewohnen können, so kann ihnen doch ein längerer Aufenthalt in denselben nicht gestattet werden. Diaspora-Arbeiter und Andere haben gar keine Ansprüche an diese „Pilgerquartiere."

c. Zur Bestreitung des Kleiderbedarfs ist für die Meisten kein Fixum festgesetzt, sondern sie erhalten, was sie eben brauchen. Nur Diejenigen, welche auf der Missions-Personal-Fixa (§. 20.) oder feste Gehalte (§. 21.) haben, erhalten zur Bestreitung ihres Kleiderbedarfs als festen Satz:

ein Bruder	40	Thlr. im Jahre,
eine Schwester	26	„ „ „
ein Kind	10	„ „ „

Selbstverständlich ist dadurch aufgehoben die früher nur für Westindien geltende Regel: „Wenn Geschwister im Vaterland besuchen, beziehen sie das (dortige) Kleiderfixum fort, und ist deshalb jedesmal vom Vorsteher der Mission mit dem Cassenführer der Missions-Diaconie in Herrnhut oder London oder Bethlehem Verabredung zu treffen."

Ebenso versteht es sich, daß wo Gehalte eingeführt sind, dieselben für die in der Heimath besuchenden Geschwister vom Tag der Abreise an cessiren.

Besucht aber blos die Frau eines Missionars im Vaterland, so gilt dies nicht. Dagegen hat ihr Mann aus seinem Gehalt die Erhaltung derselben in der Heimath zu bestreiten. In dem Fall übernimmt Mis-

sions-Diaconie nur die Reisekosten und etwaige ärztliche Kosten.

2. In England besuchende Missions-Geschwister erhalten
ein Ehepaar wöchentlich L. 1. — Shill. — Pn.
ein lediger Bruder „ „ — 12 „ — „
ein Kind . . „ „ — 3 „ 9 „
woraus der ganze Unterhalt zu bestreiten ist, nur ärztliche Bedienung ausgenommen.

Solche verheirathete Geschwister, die keine Verwandte in England haben, bei denen sie unentgeltlich logiren könnten, erhalten statt freier Wohnung für ihr Logis eine Vergütung von 4 Shill. die Woche.

Das Kleiderfirum für die in England besuchenden Missionsgeschwister, die nach obiger Bestimmung (s. 1. c.) dasselbe beanspruchen können, beträgt
für einen Bruder L. 9. — Shill. des Jahres.
„ eine Schwester „ 6. — „ „ „
„ ein Kind . . „ 2. 10 „ „ „

3. Die in Nord-Amerika besuchenden Missions-Geschwister haben Alles selbst zu bezahlen und erhalten dafür:
ein Ehepaar wöchentlich D. 5. —
ein Bruder „ „ 3. —
ein Kind über 4 Jahr „ 1. —
ein Kind unter 4 Jahr „ — 75
Außerdem für Kleidung:
ein Bruder jährlich D. 42.
eine Schwester „ „ 30.
ein Kind „ „ 10.

4. Wenn Geschwister auf längere Zeit, etwa über ein halbes Jahr, oder ohne bestimmte Aussicht zu ihrer Rückkehr auf die Mission, in die Heimath zurückkommen, so sind sie nicht mehr als Besuchende anzusehen, sondern als ausruhende Missionare, und Missions-Departement hat ihnen dann einen Ruhegehalt für die Zeit auszusetzen, bis sie wieder eine neue Anstellung erhalten.

IV.

Austritt aus dem Missionsdienst und Rückkehr in die Heimath.

§ 31. Erlaubniß dazu.

Ohne durch Alter oder Körperschwäche in der Wirksamkeit dazu genöthigt zu sein, kann Niemand, — etwa unter Berufung auf eine längere Reihe von Dienstjahren — auf Entlassung mit Ruhegehalt Anspruch machen.

Für den Austritt aus dem Missionsdienst und die Rückkehr in die Heimath ist die ausdrückliche Erlaubniß des Missions-Departements einzuholen.

Sollte aber irgend Jemand nach eigenem Belieben seinen Posten verlassen, und aus dem Dienst der Mission austreten, so kann er nicht erwarten, daß die Missions-Diaconie seine Reisekosten bestreite, oder für seinen ferneren Unterhalt sorge.

Diejenigen, welche vor der Zeit wegen erwiesener Untauglichkeit, oder aus eigener Schuld vom Missionsdienst abgerufen werden müssen, haben keinen Anspruch auf Pension zu machen.

§ 32. Reise-Ausrüstung.

Die mit Erlaubniß des Missions-Departements in die Heimath zum Dableiben zurückkehrenden Missionare, erhalten laut Observanz, auf allen Missionen Etwas (mehr oder weniger) als Ausrüstung für die Reise.

1. Auf den Missionen, wo die Haushaltung zu Lasten des Ganzen geführt wird und auch für die Kleidung kein Fixum eingeführt ist, wird auch die Reise-Ausrüstung durch den Missions-Vorsteher „nach Bedürfniß" beschafft.
2. Wo Personalfixa eingeführt sind, ist Folgendes die Regel:
   Wenn Geschwister zum Bleiben nach dem Vaterland zurückreisen, so wird für die Anschaffung nöthiger Reisekleider, Koffer und dergleichen bewilligt:
   jedem Erwachsenen L. 4. (Thlr. 26. 20.)
   für jedes Kind . L. 3. (Thlr. 20. —.)
3. Wo Gehalte eingeführt sind, erhalten nur die zur Erziehung nach Europa (oder Amerika) reisenden Kinder als Reiseausrüstung 20 Thlr., die Erwachsenen und ganz kleinen Kinder aber nichts.
   Wegen Reisegepäck und Zollregulation s. §. 29.
   Die Rückreisen in die Heimath sind wo möglich mit Segelschiffen zu bewerkstelligen s. § 11.

§ 33. Pension.

1. Wenn Missionsgeschwister nach treu vollbrachtem Dienst, wegen Alters oder Kränklichkeit, in den Ruhestand treten müssen, so hat die Missions-Diaconie die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß es ihnen an der zu ihrem Lebensunterhalt erforderlichen Unterstützung nicht fehle. Obschon die allgemeine Synode von 1857 die Ruhegehalte in allen 3 Unitäts-Provinzen erhöht hatte, so sah sich doch Missions-Departement veranlaßt, im Juli 1862 eine weitere Erhöhung eintreten zu lassen, und in Gemäßheit der durch die Provinzial-Synode der Europäisch-festländischen Provinz für die ausruhenden Gemein-Arbeiter gemachten Bestimmungen (s. Verlaß d. Prov. Synode von 1862. p. 103.) den Satz auszusprechen, der allen Missionsgeschwistern gilt:

   „Die **volle** Pension ist allen Missionsgeschwistern zu gewähren, wenn sie es verlangen, auch den Bemittelten."

Da aber bei der Ausdehnung des Werkes die Zahl Derer, die Pension bedürfen, fortwährend wächst*), so setzt Missions-Diaconie billig voraus, daß es auch in Zukunft, wie bisher, an Solchen nicht fehlen werde, welche bei zureichenden eigenen Mitteln, von diesem Rechte keinen unnöthigen Gebrauch machen werden.

Ebenso wird auch fernerhin die Missions-Verwaltung in besonderen Fällen der Noth, wie bei anhaltender Kränklichkeit, durch Gewährung außerordentlicher Beihülfen über das gewöhnliche Maaß eines Ruhegehaltes hinauszugehen sich willig beweisen.

2. Sowie die Sustentation besuchender Missionsgeschwister in den verschiedenen Unitäts-Provinzen nicht genau dieselbe ist, so ist auch die Pension ausruhender Missionare, wenngleich in allen 3 Provinzen höher wie früher, dennoch eine verschiedene.

   a. Vom 1. Juli 1862 an ist als volle Pension in der Europäisch-festländischen Provinz festgesetzt:
   für ein Ehepaar Thlr. 375. } wobei keine Vergü-
   „ eine Witwe „ 120. } tung für Miethe oder Holz oder sonst etwas gewährt wird.
   Für Kinder bei den Eltern s. §. 38.
   Für Wittwer ist nichts fixirt, sondern jeder Fall einzeln zu berathen; doch kann die früher gewöhnliche Pension von 200 Thlr. bis auf Thlr. 250. erhöht werden.

---

*) Anmerkung. Der Sustentationsaufwand betrug:

1844:	Pension an 24 Ehepaare und 7 Wittwer	Thlr. 5664. 20.
	„ „ 48 Wittwen	„ 3558. 25.
		Thlr. 9223. 15.
1865:	Pension an 47 Ehepaare und 10 Wittwer	Thlr. 16355. 8.
	„ „ 66 Wittwen	„ 6655. 15.
		Thlr. 23010. 23.
	Davon ab Zinsen des Sustent.-Fonds .	„ 10100. —
		Thlr. 12910. 23

b. Für die britische Provinz gilt noch für alle, die noch eine Nebeneinnahme haben, z. B. freies Logis, der ältere Satz:

für ein Ehepaar L. 52, in Uebereinstimmung mit den Pensionen ausruhender Gemein-Arbeiter (s. Prov.-Synode 1863 § 50. II.;

für solche aber, die nur auf diese Pension angewiesen sind, wird dieselbe für ein Ehepaar vom 1. Juli 1867 an, auf L. 60. erhöht.

Für eine Wittwe ist die Pension auf L. 25. erhöht worden.

Für Kinder bei den Eltern s. § 38.

c. Für Nordamerika ist die Regel:

für ein Ehepaar D. 300.
„ einen Wittwer „ 250.
„ eine Wittwe „ 100.
für Kinder bei den Eltern s. § 38.

§ 34. Anderweitige Anstellung.

Wenn einem Heidenboten, der aus Gesundheitsrücksichten oder einer ähnlichen Veranlassung von seinem Posten zurückkehren mußte, ein anderer seiner Gaben angemessener Wirkungskreis zugewiesen werden kann, so muß er sich für verbunden achten, einen solchen Ruf nie ohne die triftigsten Beweggründe von der Hand zu weisen.

Wenn seine neue Stellung ihm den nöthigen Lebensunterhalt gewährt, so versteht es sich von selbst, daß seine Pensionirung dagegen in Wegfall kommt.

Ueberhaupt steht es von allen Missionaren, die aus was immer für Veranlassung in einem noch rüstigen Alter in die Heimath zurück versetzt werden mußten, zu erwarten, daß sie aus eigenem Herzensantrieb bemüht sein werden, so bald nur immer thunlich, sich eine nützliche Thätigkeit zu verschaffen, um, so viel an ihnen ist, zu ihrem eigenen Unterhalt beizutragen.

V.

Die Missionskinder.

§ 35. Verpflichtung der Missions-Diaconie im Allgemeinen.

Für die Pflege, Erziehung und Ausbildung der Kinder unserer Missionsgeschwister hat das Missions-Departement je und je treue Sorge getragen, und wird auch fortfahren, sowohl in den Kinder-Anstalten, als auch späterhin auf den Stuben der größeren Knaben und Mädchen, es zu thun, um diesen Kindern Elternstelle zu ersetzen. (s. Syn. Verl. 1857. § 120.)

Allerdings wird die Missions-Diaconie sich dabei auch in diesem Stück bestreben müssen, in weiser Sparsamkeit alle unnöthigen Kosten und jeden überflüssigen Aufwand zu vermeiden, zumal da mit der größeren Ausdehnung des Missionswerkes und der vermehrten Zahl der angestellten Paare ebenfalls die Anzahl der Kinder und der zu ihrer Versorgung und Erziehung nöthige Aufwand sich in der letzten Zeit sehr bedeutend vermehrt hat.

Für die noch in der Pflege der Eltern befindlichen Kinder gelten folgende Bestimmungen:

1. Wo die Erwachsenen für ihre Kleidung eine bestimmte Summe jährlich erhalten, ist auch für die Kleidung ihrer Kinder etwas Bestimmtes festgesetzt, nämlich L. 2. 10. oder Thlr. 16⅔. — s. § 20.
2. Wo (§ 21.) Gehalte an die Eltern gezahlt werden, wird für die Kinder keine Extrazulage bewilligt bis dieselben 6 Jahre alt sind.

Sind die Eltern durch Neigung oder durch die Umstände verhindert, ihre Kinder vor dem 8. Jahr nach Europa oder Amerika zur Erziehung zu senden, so werden ihnen für diese 2 Jahre eine Extrazulage von je 5 L. (33⅓ Thlr.) für jedes Kind bewilligt, welche jedoch nicht weiter auszudehnen ist.

Denn es ist durchaus nicht zu gestatten, daß die Missionskinder länger als bis zum vollendeten 8. Lebensjahr auf den Missionsstationen zurückgehalten werden.

§ 36. Der Missionskinder Abreise in die Heimath.

Zur Herausſendung der Kinder und deren Eintritt in eine Erziehungs-Anstalt bedarf es allemal der Zustimmung des Missions-Departements. Wenn auch unsere Missionare berechtigt sind, ihre Kinder zur Erziehung in die Heimath zu senden, so ist doch in Bezug auf die Zeit, und die Art und Weise der Sendung eine Anfrage beim Missions-Departement durchaus nothwendig.

1. Wenn nicht besondere Verhältnisse es erfordern, die ein früheres Herausſenden wünschenswerth machen, wird wenigstens das 6. Lebensjahr erreicht sein müssen, ehe die Kinder aus der Elternpflege gegeben werden.
2. Die Reisegelegenheit hat das Missions-Departement zu bestimmen.
3. Ausrüstungen für die Reise (Kleidung, Wäsche, Koffer ꝛc.) werden von der Mission getragen. Was Bedürfniß sei, bestimmen die Eltern.

   Wo Personalfixa oder Gehalte eingeführt sind, ist auch dafür ein Fixum festgestellt worden von L. 3. oder 20 Thlr. Vergl. § 32, 2. 3.

§ 37. Erziehung der Missionskinder in Kleinwelke.

1. Die zur Erziehung nach der Heimath gesendeten Missionskinder werden auf dem Europäischen Festland in der Regel in

die Missions-Anstalt in Kleinwelke abgegeben, mit welcher in Gemäßheit eines Beschlusses der General-Synode von 1857 (s. § 120.) seit 1858 eine Voranstalt für kleinere Knäbchen, unter der Leitung eines Hauselternpaares, verbunden ist. Diese Anstalten stehen unter der speciellen Berathung des Missions-Departements. (s. Syn. Verl. § 121.)

2. Die Inspektoren dieser Anstalten nebst ihren Frauen haben bei den Kindern Elternstelle zu vertreten, sorgen auch dafür, wenn die Zeit der Schuljahre vorüber ist, daß für Knaben und Mädchen ein weiteres Unterkommen gefunden werde. Die Anstalt sorgt für Alles, auch für eine Ausstattung beim Eintritt.
3. Sind Kinder von Missionaren im Besitz eines eigenen größeren Vermögens, so ist es nicht mehr als billig, daß aus dessen Zinsertrag wenigstens ein Theil der Erziehungskosten bestritten werde.
4. Die Zeit des Eintritts in die Kleinwelker Anstalten hängt von den Umständen ab (s. § 35, 2. und 36, 1.).
5. Ueber die Zeit des Austritts aus der Anstalt hat Miss.-Departement folgende Regeln festgesetzt:
   a. die Knaben treten nur zu Ostern aus, nachdem sie vorher in der Anstalt confirmirt worden sind. Confirmirt werden diejenigen, welche bis Johanni 14 Jahr alt werden.
   b. Die Mädchen treten zu Johanni oder zu Weihnachten aus; zu Johanni, wenn sie schon vor Neujahr 13 Jahr alt waren, zu Weihnachten, wenn sie vor Johanni 13 Jahr alt waren, also mit 13½ Jahr. In das größere Mädchenchor treten sie ein, wenn sie noch vor dem 4. Juni 13 Jahr geworden, und werden später, als größere Mädchen, confirmirt.

Diese Regeln, die Missionskinder betreffend, gelten auch für andere festländische Anstalten (s. § 38.)

Ausnahmen von denselben werden nur in besonderen Fällen durch das Missions-Departement gestattet.

§ 38. Erziehung bei den Eltern oder in anderen Anstalten.

1. Wenn ausruhende oder im Vaterland wieder angestellte Missionare an einem Ort wohnen, in welchem zureichende Schuleinrichtungen bestehen, so bleiben ihre Kinder, wofern nicht besondere Umstände das Gegentheil erfordern, zumal in ihren früheren Jahren, am naturgemäßesten in der Pflege und Erziehung des elterlichen Hauses und besuchen die Schulen an ihren Wohnorten, wobei die Missions-Diaconie zu ihrem Unterhalt eine angemessene Vergütung gewährt. Es können daher die Eltern in solchen Fällen nicht ohne zureichende Gründe ihre Versetzung in eine Erziehungsanstalt beantragen.
   a. Diese Vergütung besteht außer freiem Schulgeld in einer Beihülfe von 26 Thlr. jährlich (½ Thlr. die Woche) für jedes Kind bis zum vollendeten 6. Jahr, und von da an bis zum vollendeten 14. Jahr 52 Thlr. jährlich oder 1 Thlr. die Woche; in England 3 Sh. 9 P.; in Amerika 1 D. die Woche.
   b. Wenn die Eltern außerhalb der Gemeine wohnen, bedarf es wegen der möglichen Höhe des Schulgeldes einer besonderen Anfrage bei dem Missions-Departement.
   c. Sowie alle Missionskinder in Kleinwelke, erhalten auch die, welche bei den Eltern (resp. der Mutter) bleiben, oder in andere Anstalten kommen, ihr eigenes Bett auf Kosten der U. M. D.
   d. Obige Vergütung (s. a.) wird auch dann gewährt, wenn Missionsgeschwister den Wunsch aussprechen, ihre in die Heimath gesendeten Kinder erst einige Zeit bei Verwandten unterzubringen, ehe sie in die Anstalten eintreten.
   e. Bei Kindern, die für die Anstalten zu klein (zu jung) sind und doch in einer Familie untergebracht werden

müssen, sowie für besonders schwächliche Kinder, die aus diesem Grund längere Zeit in einer Familie untergebracht werden müssen, oder für solche, die aus besonderen Gründen außerhalb der Gemeine versorgt werden müssen, läßt sich keine allgemeine Regel geben.

Missions-Departement wird jeden einzelnen Fall besonders berathen.

f. Wenn ein Bruder aus dem Missionsdienst in die Lage eines förmlich salarirten Gemein- oder Diaspora-Arbeiters in Deutschland eintritt, so treten seine Kinder in dieselben Verhältnisse, wie andere in der Besorgung der (deutschen) Unitäts-Anstalten-Diaconie sich befindlichen Arbeiter-Kinder. U. M. D. sorgt in dem Fall gar nicht mehr für dieselben. Ausgenommen sind die bereits in den Missions-Anstalten befindlichen Kinder, die bis zur Vollendung ihrer Erziehung ganz wie andere Missionskinder behandelt werden.

2. Da es öfters vorgekommen ist, daß Missionsgeschwister ihre Kinder in andere Anstalten (als wie Kleinwelke), z. B. Christiansfeld, unterzubringen wünschen, und die Kosten in denselben die gewöhnliche Durchschnittssumme des Kleinwelker Satzes oft bedeutend übersteigen, so hat Missions-Departement 28. Januar 1860 folgende Stipendien festgesetzt:

a. im Europäischen Festland:

für Knaben bis 14 Jahr Thlr. 135.
„ Mädchen bis 13½ „ „ 115.;

wofür die Anstalt Alles liefern muß, excl. das eigene Bett (s. 1, c.) sowie die Ausstattung beim Eintritt in die Anstalt und beim Austritt aus derselben.

Diese Summen können auch den Eltern gezahlt werden, die, wenn sie dieselben in Anstalten geben, mit den Inspektoren sich zu verständigen haben.

b. In Nord-Amerika zahlt die Missions-Diaconie für die Missionskinder (Knaben und Mädchen) in den

Anstalten bis zum vollendeten 14. Jahr vom 1. Juli 1864 an D. 200. des Jahres.

c. In England ist kein bestimmter Satz; die Durchschnittssumme ist circa L. 28. für Knaben und Mädchen.

§ 39. Die Knaben in der Lehrzeit.

1. Deutschland.
   Es wird von Seiten des Missions-Departements mit den Meistern, zu welchen die Missionsknaben in die Lehre treten, ein Lehrcontrakt gegenseitig unterschrieben, und wo es das Landesgesetz verlangt, gerichtlich bestätigt.
2. England.
   Missionskinder erhalten, wenn sie aus den Anstalten austreten, L. 15. für 4 Jahr = L. 60; an die Eltern zu zahlen, und Reisekosten an den Ort, wo sie in die Lehre treten.
3. Für Nord-Amerika ist keine feste Bestimmung möglich. Was Seitens der U. M. D. für Missionsknaben in Amerika, nach Beendigung ihrer Schulzeit, geschehen soll, muß in jedem einzelnen Fall überlegt werden.
4. Eine eigentliche Festsetzung über Ausstattung von Knaben, die ihre Lehrzeit vollendet haben, hat nie Statt gefunden. Am allerwenigsten hat sich Missions-Diaconie je zu einer förmlichen Ausstattung verpflichtet, oder in dieser Beziehung eine bestimmte Summe ausgesetzt, so daß jede Forderung der Art ohne Weiteres als grundlos zurückzuweisen wäre.

   Wohl aber hat sie es der Billigkeit gemäß gefunden, daß junge Brüder nicht vom Nöthigen entblößt ins eigne Brod übertreten, und dadurch vom ersten Anfang an zum Schuldenmachen veranlaßt werden.

   Man hat deshalb darauf zu sehen, daß sie beim Austritt aus der Lehre leidlich mit Kleidungsstücken versehen sind und nicht gleich neue Anschaffungen nöthig haben. Daher ist bei Solchen, die vorher etwas knapp gehalten worden, zum Schluß noch eine kleine Ausstattung, bestehend etwa in einem neuen Anzug und der nöthigen Leibwäsche,

zu gewähren, die jedoch in der Regel die Summe von 20 bis höchstens 25 Thlr. nicht übersteigen darf.

Ueberhaupt haben die Brüder-Vorsteher in den deutschen Gemeinen die Verpflichtung, für die Bedürfnisse der Lehrknaben an Kleidung und Wäsche Sorge zu tragen, und sind verbunden und berechtigt, allen ungebührenden Ansprüchen von Eltern und anderen Personen in dieser Beziehung entgegen zu treten.

Lehrknaben in England erhalten, wenn nicht die ganze Summe von L. 15. des Jahres an ihre Eltern gezahlt wird (s. Nro. 2.), für Kleidung L. 8., als Taschengeld L. 1. 10. des Jahres.

5. Sobald die der Pflege der Missions-Diaconie anvertrauten Kinder, in reiferen Jahren und nach vollendeter Lehrzeit, in den Stand gesetzt sind, für ihr eigenes Durchkommen zu sorgen, so betrachtet sich Missions-Diaconie aller ferneren Verbindlichkeit für deren Unterhaltung enthoben, und kann sich nur in besonderen unabweißbaren Nothfällen zu einer weiteren Fürsorge für sie verstehen.

§ 40. Die Mädchen nach der Schulzeit.

1. in Deutschland.
Größere Mädchen erhalten, wenn sie die Anstalt verlassen, für Wäsche und Kleidung eine feste Beihülfe von Thlr. 50. Betten erhalten sie, wenn sie in die Anstalt eintreten. (s. § 38. 1, c.)

Im ersten Jahre ihres Wohnens im Schwesternhaus erhalten sie als Beihülfe 20 Sgr. die Woche; im zweiten Jahr 15 Sgr. die Woche. Damit hören die Verpflichtungen der Missions-Diaconie auf.

2. In England.
Größere Mädchen erhalten nach der Anstaltszeit, im ersten Jahr L. 5. 4. oder 2 Shilling per Woche; im 2. Jahr L. 3. 18. oder 1½ Shilling die Woche. Zur Ausstattung L. 10.

3. in Nord-Amerika.

Nach dem Austritt aus der Schule erhalten die größeren Mädchen

im ersten Jahr $\frac{2}{3}$ D. die Woche — oder D. 39. des Jahres,
im zweiten „ $\frac{1}{2}$ D. „ — oder D. 26. „
Zur Ausstattung D. 50.

Damit hören die Verpflichtungen der Missions-Diaconie auf.

VI.

Verwaltung der Privat-Angelegenheiten.

Ueber das Verhältniß der Missionare zur Missions-Diaconie in Absicht auf die Verwaltung ihrer Privat-Angelegenheiten sind 1848 folgende Bestimmungen getroffen, deren Zweckmäßigkeit sich hinreichend bewährt hat.

§ 41. Anlage von Capitalien.

Um unsere lieben Arbeiter unter den Heiden so viel thunlich aller Sorgen für ihre zeitlichen Angelegenheiten zu überheben, hat die Missions-Verwaltung sich immer bereitwillig derselben in der Weise unterzogen, daß sie ihnen, in Ermangelung anderer Gelegenheiten und auf ihren ausdrücklichen Wunsch, zur Anlegung ihrer Capitalien bei der Missions-Diaconie die Hand geboten, und die Verwaltung der für sie eingehenden Gelder unentgeltlich auf sich genommen hat.

Sowie es dabei jedem Einzelnen unbenommen bleibt, sich dieses Vortheils zu bedienen, oder auch nach Gutfinden mit seinem Eigenthum

irgend eine andere Anordnung zu treffen, so steht auch die Missions-Diaconie diese Einrichtung nur als einen Beweis ihres guten Willens an, ohne darin im strengeren Wortsinn eine Verpflichtung anzuerkennen, vermöge welcher ihr unbedingt und in allen Fällen eine solche Vermögens-Verwaltung angesonnen werden könnte.

Hiebei ist noch ausdrücklich zu bemerken, daß die Missions-Diaconie nur für solche Capital-Anlagen die Verantwortung übernehmen kann, welche bei ihrer Expedition in Herrnhut eingezahlt worden sind, und für welche die Obligation auch vom Präses des Missions-Departements unterzeichnet worden ist, für Dasjenige aber, was ihren Agenten zur Verwaltung oder Aufbewahrung anvertraut wird, keinerlei Verpflichtung der etwanigen Wiedererstattung eingehen kann.

§ 42. Testamente.

Um den mancherlei Schwierigkeiten und Nachtheilen vorzubeugen, welche bei eintretenden Todesfällen aus dem Mangel an einer letztwilligen Verfügung schon darum entstehen, weil die Gesetze der verschiedenen Länder, unter deren Botmäßigkeit unsre Missionare stehen, von denen in der Heimath wesentlich abweichen, ist unsern Missionaren, namentlich den deutschen dringend anzurathen, vor ihrer Abreise Testamente zu errichten, und gerichtlich niederzulegen, in denen ausdrücklich für die beiden Fälle ihres Ablebens mit oder ohne Leibeserben, Vorsorge zu tragen ist. Geschieht dies nicht etwa in Herrnhut, so ist die Expedition der Missions-Diaconie von dem Ort in Kenntniß zu setzen, wo das Testament deponirt worden ist, und am besten der Depositionsschein an sie einzusenden.

Wenn Missionsgeschwister auf ihrem Posten vom Herrn heimberufen werden, ohne andere Personen an Ort und Stelle ausdrücklich mit der Uebernahme ihres Nachlasses beauftragt zu haben, so wird es dem jedesmaligen Vorsteher der Mission zur besonderen Pflicht gemacht, dafür pünktlich Sorge zu tragen, daß derselbe zum Besten der Erben entweder so vortheilhaft als möglich veräußert, oder nach Befinden der Umstände in die Heimath zurück befördert werde. Ueber den Austrag der Sache wird er dann ungesäumt der Missions-Verwaltung Bericht zu erstatten haben.

§ 43. Vollmachten.

Alle in den Missionsdienst tretende Geschwister, welche ausstehende Geldforderungen oder liegende Güter hinterlassen, oder zur Erhebung irgend eines Erbtheils Aussicht haben, müssen vor ihrem Aufbruch auf die Ernennung eines Bevollmächtigten Bedacht nehmen, der sie in ihrer Abwesenheit zu vertreten rechtskräftig ermächtigt sei. Dazu werden sie am besten einen im Amte stehenden Bruder ausersehen, und die Vollmacht auf ihn oder seinen Amtsnachfolger zu stellen haben, damit dieselbe nicht mit dessen Tode erlösche. Sollten deutsche Geschwister über diese Wahl in Verlegenheit sein, so wird einer der bei der Missions-Expedition angestellten Brüder jederzeit zur Uebernahme der Vollmacht bereit sein, wobei nur allemal eine Person, die er zum Handeln an Ort und Stelle substituiren kann, namhaft zu machen ist.

Die Gerichtskosten für solche, nur im Interesse der Betheiligten selbst liegende Documente, werden als eine Privatangelegenheit zu behandeln sein.

§ 44. Heimaths-Angelegenheit.

Die Provinzial-Synode von 1862 hat für die deutschen Missionsgeschwister folgende Bestimmungen gemacht (s. § 34. 3. u. s. w. des Syn. Verl. 1862.)

1. Jeder auszusendende Missionar muß, so weit irgend möglich, vor seiner Aussendung seine Staats-Angehörigkeit, und wo es die Landesgesetze gestatten, auch sein Ortsheimathsrecht feststellen, und hat einen für seine Person, und wenn er verheirathet, auch für seine Frau und etwa zu erwartenden Kinder gültigen Heimathsschein zu beschaffen.
2. Wenn ein auszusendender Missionar heimathslos ist, d. h. wenn seine Abstammung keinen genügenden Anhalt gewährt, um auf Grund derselben die Bestätigung eines muthmaßlichen Unterthanenrechtes zu erlangen, so muß derselbe, insofern es die Landesgesetze gestatten, vor seiner Aussendung Unterthanenrecht in dem Lande erwerben, in welchem der Gemeinort liegt, woselbst er sich zur Zeit seiner

Berufung aufhält, und dieser Gemeinort ist verpflichtet, gegen Revers des Missions-Departements (s. das Schema dazu im Syn. Verl. 1862, § 34, 4.) ihm Ortsheimathsrecht und Aufnahme in seinen Communal-Verband zu gewähren.

3. Jeder ausgesandte Missionar hat seinen Heimathschein rechtzeitig zu erneuern, um sich und seinen Kindern sein Unterthanenrecht, beziehendlich seine Ortsheimaths-Angehörigkeit, zu sichern.
4. Missionare, die sich bereits auf Missionsposten befinden, und entweder schon zur Zeit ihrer Aussendung heimathslos waren, oder durch längeren Aufenthalt im Ausland ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, sollen suchen da, wo sich die Station befindet, Unterthanenrecht, z. B. britisches zu erwerben, und zwar für sich und ihre minorennen Kinder, oder wenigstens für letztere.

   Die Englische Regierung hat darüber Folgendes verfügt:

   Sobald ein in den englischen Colonieen wohnender Vater seinem Kinde ein Certificat, daß dasselbe britischer Unterthan sei, mitzugeben oder zuzusenden wünscht, so hat er erstlich sich einen beglaubigten Taufschein des Kindes zu verschaffen, dann vor einer richterlichen Behörde ein Affidavit zu machen, d. h. die Versicherung zu Protokoll zu geben, daß er (der Vater) zur Zeit der Geburt des Kindes keiner Macht als Unterthan angehörte, welche dazumal mit England in Feindschaft war; und endlich beide Stücke an den Gouverneur der Colonie einzusenden, mit der Bitte um ein solches Certificat.
5. Kinder, welche ein überseeisches Heimathsrecht besitzen, brauchen kein europäisches zu erwerben.

Die Missionare haben dafür Sorge zu tragen, daß sie bei der Herausfendung ihren Kindern den nöthigen Ausweis über dieses ihr Heimathsrecht mitgeben, entweder obiges Certificat, oder, wo das nicht zu erlangen ist, einen gehörig beglaubigten Taufschein, wodurch die Staats-Angehörigkeit der Kinder festgestellt, ihnen das Heimathsrecht in ihrem Geburtslande gesichert, und den Söhnen später der Mili-

tairdienst in Europa höchst wahrscheinlich in allen Fällen erspart werden wird.

Die Kosten der Militairstellung, wo sie dennoch Statt findet, werden von Missions-Diaconie nicht vergütet.

6. Ist ein Missionar staatsangehörig in einem Lande, wo diese Staatsangehörigkeit keinen Einfluß auf diejenige seiner Kinder hat, oder hat ein Missionar seine Staatsangehörigkeit durch längeren Aufenthalt im Auslande verloren, so haben die Kinder zur Zeit der Vollendung ihres 19. Lebensjahres in dem Lande, wo sie sich alsdann aufhalten, die Staatsangehörigkeit nachzusuchen, und die Brüdergemeine, in welcher sie sich zu der Zeit befinden, ist verpflichtet, ihnen das dazu erforderliche Ortsheimathsrecht, beziehendlich Aufnahme in den Communalverband, gegen den im Syn.-Verl. von 1862, § 34, bezeichneten Revers des Missions-Departements zu gewähren.

Die Kosten für die Erlangung des Heimathsrechtes bezahlt Missions-Diaconie nicht.

7. Sind zurückgekehrte Missionare in einem Gemeinort wohnhaft, ohne irgendwo ein Heimathsrecht zu besitzen, und wünschen sie für sich und ihre minorennen Kinder Staats- und beziehendlich Orts-Heimathsrecht zu erwerben, so muß der betreffende Gemeinort ihnen zu diesem Behuf Ortsheimathsrecht oder Aufnahme in seinen Communalverband gegen obigen Revers (s. 6.) für die Kinder gewähren.

8. Wünschen ausruhende Missionare für ihre in englischen Colonieen geborenen Kinder nachträglich das britische Unterthanenrecht festzustellen, so ist dabei folgendes Verfahren einzuschlagen.

   a. Der Vater läßt sich ein gerichtliches Attest ausstellen, welches seinen eigenen Taufschein bescheinigt und zugleich bestätigt, daß sein Geburtsland zur Zeit der Geburt der Kinder zu England in keinem Feindes-Verhältniß gestanden habe.

   b. Dieses Attest sendet der Vater an das Missions-De-

partement; der betreffende Correspondent schickt es an den Superintendenten der betreffenden Mission.

c. Letzterer übersendet dasselbe nebst dem Taufschein des Kindes, welches der Missionar der Station, wo der Knabe geboren ist, ausstellt, an den Gouverneur der betreffenden Colonie; dieser verfaßt dann das schließlich erforderliche Document.

§ 45. Taufscheine.

Da es öfters vorkommt, daß ein beglaubigter Taufschein (oder Todtenschein) durch das Missions-Departement geliefert werden muß, so haben sämmtliche Missionare in ihrem und ihrer Kinder Interesse darauf zu achten, daß die auf die Missionsfamilie sich beziehenden Auszüge aus den Missions-Kirchenbüchern pünktlich eingesendet werden, nach den ihnen zugesandten Schemas, damit das allgemeine Missions-Kirchenbuch so vollständig als möglich eingetragen und nöthigenfalls die gewünschte Bescheinigung geliefert werden könne.

Für gewöhnlich genügt dabei die Unterschrift eines Bischofs der Brüderkirche.

Wenn aber in Suriname, z. B. bei Wiederverheirathung eines dortigen Witwers, ein Taufschein für die Braut verlangt wird, so muß dieser nicht blos vom Ortsgericht, sondern durch alle Instanzen beglaubigt sein bis zum Minister, dann vom holländischen Gesandten und wieder vom holländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Colonie, z. B. in Preußen:

1. Pfarrer, 2. Ortsgericht, 3. Kreisgericht, 4. Regierung (Liegnitz), 5. Minister des Innern, 6. holländische Gesandte in Berlin, 7. holländischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, 8. holländischer Colonial-Minister.

Berthelsdorf 20. März 1867.

Das Missions-Departement der Unitäts-Aeltesten-Conferenz.